

Allgemeine Geschäftsbedingungen Coresystems AG

§1 Terminologie

Im Vertragsverhältnis bedeuten:

Schlussabrechnung:

Aufstellung aller vertraglichen Leistungen nach Abnahme des Projekts und deren Preise (exkl. Vergütung für die Wartung).

Richtpreis:

Beim Richtpreis handelt es sich um eine Schätzung der Kosten für das Projekt aufgrund des Leistungsbeschreibs. Abweichungen von +/- 15% sind in jedem Fall vertragskonform. Für die Coresystems AG nicht vorhersehbare Umstände, für die die Coresystems AG keine Verantwortung trägt, können aber auch zu Abweichungen von mehr als 15% führen.

Fixpreis:

Der Fixpreis ist eine feste Vergütung für das Projekt gemäss Leistungsbeschrieb. Für Leistungen ausserhalb des Leistungsbeschreibs können Mehrkosten verrechnet werden.

Einheitspreise:

Preise, die pro Einheit, z.B. pro Stunden oder pro Reisekilometer definiert sind; exkl. Mehrwertsteuer.

Kostendach:

Das Kostendach bildet eine obere Grenze für die Vergütung des Projekts von der Coresystems AG für die Leistungen gemäss Leistungsbeschrieb und/oder Angebot.

Leistungsbeschrieb:

Im Leistungsbeschrieb wird der Umfang der Leistungen, die von Coresystems AG gemäss Angebot (Offerte) erbracht werden sollen, ergänzt, abgeändert oder konkretisiert.

Systemkomponenten:

Einzelne Teile von Hardware und Komponenten von Software, die mit den übrigen Teilen verbunden sind und zusammenwirken.

Reguläre Arbeitszeiten:

Werktags ohne allgemeine Feiertage von 8:00-12:00 sowie 13:30-17:00 Uhr (GMT+01:00)

Qualifizierte Mängelanzeige:

Detaillierte Beschreibung des Fehlers (was geschieht in welcher Situation in welcher Form) unter Beilage der Dokumentation (z.B. PrintScreen, fehlerhafte erstellte Dokumente etc.); Die Coresystems AG kann Richtlinien für eine qualifizierte Fehlermeldung erlassen, die zu beachten sind.

Reaktionszeit:

Die Zeit, die von der qualifizierten Fehlermeldung bis zur ersten fachkundigen Intervention vor Ort oder per Fernwartung vergeht. Die Reaktionszeit schliesst die Reisezeit nicht ein, d.h. diese ist zur Reaktionszeit jeweils dazu zu zählen.

Fernwartung:

Mittels einer speziellen Software erhält die Coresystems AG Online-Zugriff auf das System des Kunden und kann so aus der Ferne Wartungsarbeiten am System durchführen. Für den Einsatz der Fernwartungssoftware wird eine Gebühr erhoben.

Störungsmeldestelle:

helpdesk.coresystems.ch

Produktfehler:

Ein Produktfehler ist ein Fehler, Mangel, Störung, Defekt, Zustand oder Verhalten in einem Computerprogramm oder -system, welcher ein fehlerhaftes oder unerwartetes Resultat hervorbringt, oder wenn das Programm/Produkt auf eine Weise reagiert, wie es nicht vorgesehen/definiert ist. Ein unerwartetes Resultat ist, soweit nicht anderweitig definiert, wenn die Software sich nicht verhält, wie sie spezifiziert worden ist. Ist die Software bzw. deren Verhalten nicht spezifisch definiert worden, so kann das Verhalten einer Software/Produktes nicht als Produktfehler angesehen werden.

§2 Anwendbarkeit der AGB

Diese AGB gelten für das aktuelle Vertragsverhältnis sowie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, sofern für künftige Bestellungen kein separater Vertrag mit anderen AGB vereinbart wurde.

§3 Vertragsgegenstand

a) Die Coresystems AG erbringt Dienstleistungen und liefert Waren gemäss dem Angebot (Offerte) und/oder gemäss dem Leistungsbeschrieb. Geringfügige Änderungen gegenüber dem Leistungsbeschrieb, z.B. aufgrund neuer Versionen der Systemkomponenten, werden vorbehalten. Angebot (Offerte) und Leistungsbeschrieb bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

b) Die Coresystems AG kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Dritte beiziehen und setzt die Kunden darüber in geeigneter Weise ins Bild. Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Coresystems AG zur Leistungserbringung nur während den regulären Arbeitszeiten verpflichtet.

§4 Preis

a) Art und Höhe des Preises bestimmen sich nach dem Vertrag, der gemäss Angebot (Offerte) und/oder Leistungsbeschrieb zustande kam. Auslagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach effektivem Aufwand zu vergüten. Für Reise- und Verpflegungsspesen verrechnet die Coresystems AG pauschale Ansätze. Flug- und Bahnreisen werden effektiv abgerechnet. Einheitspreise und Preise sind exklusive MWSt.

b) Ist die Überschreitung eines Richtpreises absehbar, informiert die Coresystems AG den Kunden schriftlich.

c) Kommt es zu einer Preisüberschreitung von mehr als 15% aus Gründen, die für die Coresystems AG nicht vorhersehbar waren und nicht von ihr zu verantworten sind, sind die entsprechenden Mehrkosten vom Kunden ab dem Zeitpunkt zu vergüten, wo er schriftlich über die Überschreitung informiert wurde. Bei Überschreitungen unter 15% erfolgt keine zusätzliche Kommunikation gegenüber dem Vertragspartner.

§5 Termine

a) Die Leistungen werden gemäss Angebot (Offerte) und/oder Leistungsbeschrieb erbracht. Bei grösseren Aufträgen wird in der Regel ein Projektplan erstellt. Die Termine im Projektplan oder in anderen Dokumenten sind ungefähre, nicht verbindliche Angaben, sofern nichts anderes schriftlich im Vertrag oder in einem Vertragszusatz vereinbart wurde. Verspätungen gegenüber dem Projektplan werden dem Kunden unter Angabe neuer Termine angezeigt, sobald die Verspätung absehbar ist.

b) Wo die Verspätung gegenüber dem vereinbarten Termin ist (z.B. Verletzung der Mitwirkungspflichten, Änderungswünsche etc.), aber auch wenn die Coresystems AG kein Verschulden an der Verspätung trifft, hat die Coresystems AG, auch bei verbindlich vereinbarten Terminen, Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Termine.

c) Beträgt die Verspätung gegenüber dem vereinbarten Termin, unter Berücksichtigung der Terminverlängerungsansprüche der Coresystems AG, mehr als 4 Wochen, kann der Kunde der Coresystems AG eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der fälligen vertraglichen Leistungen ansetzen. Bei Ablauf der Nachfrist ohne Lieferung der Leistung hat der Kunde die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Leistungen von der Coresystems AG, die auch nach der Auflösung des Vertrages mit gutem Willen weiter verwendet werden können, sind der Coresystems AG gemäss Vertrag zu vergüten.

§6 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Kunden (Obliegenheiten)

a) Die Vertragspartner haben sich unaufgefordert über alle Umstände zu informieren, von denen sie annehmen müssen, dass sie auf die vertraglichen Leistungen Einfluss haben können.

b) Für die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen ist die Coresystems AG auf die Mitwirkung des Kunden und den Zugang zum System des Kunden angewiesen. Der Kunde ist verpflichtet, mitzuwirken, indem er z.B.

- » die verlangten Auskünfte akkurat erteilt und Entscheide effizient fällt und mitteilt
- » über die baulichen Voraussetzung zur Installation von Hardware informiert
- » den Zugang zum System ermöglicht und ausreichend Maschinenzeit einräumt
- » der Coresystems AG qualifizierte und informierte Mitarbeiter mit ausreichend zeitlichen Ressourcen zur Seite stellt
- » ausreichend Arbeitsplätze einrichtet
- » Unterlagen und Dokumentationen über Hard- und Software zur Verfügung stellt
- » für die Analyse und Korrektur von Fehlerbehebungen eine qualifizierte Mängelanzeige einreicht
- » Rechte an seiner Software beschafft, die zur Leistungserbringung notwendig sind
- » bei Zwischenprüfungen mitwirkt, etc.

c) Anfragen von der Coresystems AG sind grundsätzlich spätestens am folgenden Werktag zu beantworten bzw., wo der Kunde selbst Abklärungen machen muss, sind solche am folgenden Werktag zu veranlassen und zügig voranzutreiben. Mehraufwand wegen unzureichender Mitwirkung des Kunden geht zu Lasten des Kunden.

§7 Lieferung von Hardware

Die Coresystems AG liefert keine eigene Hardware, sondern vermittelt Hardware von Drittunternehmen. Der Vertrag kommt zwischen dem Kunden und dem Drittunternehmen zustande. Mit der Auftragserteilung gegenüber der Coresystems AG anerkennt der Kunde gleichzeitig die Kaufbedingungen und AGBs der Drittunternehmen.

§8 Lieferung von Fremd- und Eigensoftware (Lizenzrechte)

a) Software von Drittunternehmen wird von der Coresystems AG nur vermittelt. Der Kauf- oder Lizenzvertrag kommt zwischen dem Kunden und dem Drittunternehmen zustande. Mit der Auftragserteilung gegenüber der Coresystems AG anerkennt der Kunde gleichzeitig die Lizenzbedingungen und die AGBs der Drittunternehmen.

b) Die Lieferung der eigenen Software, namentlich der Coresuite-Produkte, erfolgt nur an Partner der Coresystems AG mit einem gültigen Partnervertrag. Ohne Partnerstatus können keine Software-Produkte erworben werden. Eine Nutzung der Coresuite-Produkte ist erst nach Anerkennung der dafür geltenden AGBs zulässig.

c) Die Coresuite-Produkte enthalten auch Programmkomponenten („Redistributables“) bei denen das Urheberrecht nicht bei der Coresystems AG sondern bei einem Dritten („Dritthersteller“) liegt. Die Nutzungsberechtigung an diesen Redistributables ist von diesem Dritthersteller an die Coresystems AG ausschliesslich zum Zwecke der Distribution

- » als eingebetteter Teil der Coresuite und
- » auf einer Weiterverkaufsbasis durch die Coresystems AG ausschliesslich zur Nutzung und im Zusammenhang mit der Coresuite im Umfeld der dafür geltenden Nutzungsbedingungen überlassen worden.

d) Die Redistributables dürfen deshalb nur und ausschliesslich zusammen mit der Coresuite genutzt werden. Jede andere Nutzung dieser Redistributables, auch wenn dies technisch möglich ist, stellt eine Überschreitung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfanges dar und ist daher unzulässig. Die Coresystems AG verfügt nicht über die Befugnis, dem Lizenznehmer Änderungen oder Erweiterungen den Redistributables zu gestatten.

e) Alle dem Lizenznehmer eingeräumten Gewährleistungsrechte gelten nicht für die Redistributables. Es gelten hierfür ausschliesslich die Bestimmungen des Drittherstellers. Die Coresystems AG tritt hiermit sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung zur direkten Geltendmachung gegenüber dem Dritthersteller ab. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere im Zusammenhang mit der Rechtsgewährleistung, wird hiermit ausdrücklich wegbedungen.

§9 Mehraufwand und zusätzliche Leistungen

a) Der Kunde kann jederzeit Änderungen der Leistungen gemäss Leistungsbeschreibung oder zusätzliche Leistungen vorschlagen. Die Coresystems AG informiert den Kunden schriftlich, wenn es absehbar ist, dass die Änderungswünsche zu Mehrkosten, Terminverschiebungen und Mängeln führen könnten.

b) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird der Mehraufwand für Mehrleistungen und zusätzliche Leistungen in Regie erbracht und mit den aktuellen Einheitspreisen verrechnet.

§10 Abnahme

a) Die Abnahme soll die Funktionstüchtigkeit des gelieferten Systems (Hardware jeglicher Art), der integrierten Business Software (SAP Business One), AddOns (Coresuite), des Webshops, der Website und/oder andere Leistungen der Coresystems AG nachweisen.

b) Die Coresystems AG teilt dem Kunden mit, wenn sie die erbrachten Leistungen als bereit zur Abnahme erachtet. Die Abnahme hat anschliessend innert eines Monats zu erfolgen. Die Coresystems AG kann das Testverfahren vordefinieren. Der Kunde ist dazu verpflichtet, auf Verlangen Testdaten zu liefern.

c) Weigert sich der Kunde zur Mitwirkung oder Durchführung der Abnahme, setzt die Coresystems AG eine Nachfrist von 14 Tagen. Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist gelten die erbrachten Leistungen als abgenommen. Dies gilt auch für den Fall, wenn die eigentliche Abnahme ausgeblieben ist.

d) Die Mängel, die bei der Abnahme festgestellt werden, sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Werden keine oder unerhebliche Mängel festgestellt, gelten die Leistungen und die Systemkomponenten als abgenommen. Als erheblich gilt ein Mangel, der das Arbeitsergebnis hinsichtlich für den vertraglich definierten Zweck unbrauchbar macht oder derart stark von den vertraglichen Leistungen abweicht, dass die Abnahme dem Kunden billigerweise nicht zugemutet werden kann. Der Kunde hat nur Anspruch auf Nachbesserung der Mängel.

e) Bei erheblichen Mängeln hat die Coresystems AG deren Behebung anzuzeigen und eine weitere Abnahme hat innert 2 Wochen zu geschehen. Gelingt es der Coresystems AG nicht, die Mängel innert 2 Monaten zu beheben, so kann der Kunde der Coresystems AG eine letzte Frist von 2 Monaten zur Mängelbehebung ansetzen. Gelingt die Mängelbehebung auch in dieser Nachfrist nicht, kann der Kunde bei erheblichen Mängeln die Abnahme der Leistungen und der Systemkomponenten oder Teile davon verweigern oder Minderung des Preises verlangen. Ist die Abnahme eines Teils der Leistungen oder der Systemkomponenten zumutbar, kann der Kunde die Abnahme dieses Teils nicht verweigern. Bei nicht erheblichen Mängeln kann der Kunde nur eine Minderung des Preises verlangen. Anträge auf Preisminderungen müssen angemessen sein und betragen im höchsten Falle 30% des ursprünglich vereinbarten Preises.

f) Als Abnahmetermin gilt auf jeden Fall der Zeitpunkt, wo die erbrachten Leistungen und/oder die gelieferten Systemkomponenten vom Kunden produktiv eingesetzt werden.

§11 Rechenstellung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

a) Die Coresystems AG ist berechtigt, periodisch Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist berechtigt, monatlich detaillierte Leistungsausweise zu verlangen. Rechnungen sind, ohne anders lautende Vereinbarung, innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen.

b) Für jede Zahlungsmahnung wird eine Gebühr von CHF 20.00 verrechnet. Nach der ersten Mahnung ist ein Verzugszins von 8% p.a. zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob spätere Mahnungen eine zusätzliche Zahlungsfrist einräumen. Bei Zahlungsverzug kann die Coresystems AG dem Kunden jederzeit eine Nachfrist von mindestens 10 Tagen gewähren und, falls sie es unverzüglich erklärt, ihre Leistungserbringung bis zur Zahlung sistieren oder vom Vertrag zurücktreten. Ist die Zahlungspflicht vom Kunden bestritten, kann dieser die Sicherstellung durch die Coresystems AG verlangen, aber nicht die Zahlung verweigern. Leitet der Kunde nicht innert 3 Monaten nach dem Sicherstellungsbegehren eine Klage auf Rückerstattung der umstrittenen Zahlung ein, entfällt für die Coresystems AG die Pflicht zur Sicherstellung.

c) Die Verrechnung von gegenseitigen Leistungen ist nur durch eine schriftliche Zustimmung zulässig.

§12 Eigentumsvorbehalt

Coresystems AG behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur Bezahlung aller Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Coresystems AG berechtigt, die Kaufsache zurückzubehalten. In der Rücknahme der Kaufsache ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen.

§13 Gewährleistungen seitens der Coresystems AG

a) Die Coresystems AG gewährleistet, dass sie die Leistungen durch gut ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal ausführen lässt und diese sich mit aller Sorgfalt dafür einsetzen, dass das System gemäss seiner Bestimmung gebrauchsfähig bleibt bzw. Störungen behoben werden können.

b) Die Coresystems AG kann jedoch weder die ununterbrochene noch die fehlerfreie Funktion des Systems garantieren, noch dass die Korrektur eines Programmfehlers andere Programmfehler ausschliesst. Sofern nicht schriftlich vereinbart, gewährleistet die Coresystems AG keine bestimmte Verfügbarkeit oder Leistungsfähigkeit des zu wartenden Systems.

c) Verletzt die Coresystems AG ihre Leistungspflicht gemäss diesem Vertrag trotz des Ansetzens einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden oder gelingt es ihr nicht, eine Störung innert einer dem Problem angemessenen Frist zu beheben, kann der Kunde einen Dritten damit beauftragen und Mehrkosten der Coresystems AG in Rechnung stellen, falls der Dritte die Störung innert der Zeit, die auch der Coresystems AG hierfür zur Verfügung stand, beheben konnte.

d) Die Coresystems AG verpflichtet sich, ihre Sachgewährleistungsrechte für Ersatzteile und andere Sachlieferungen, die ihr gegenüber ihren Lieferanten zustehen, den Kunden im Falle von Sachmängeln abzutreten. Im Übrigen wird die Sachgewährleistung wegbedungen.

e) Die Coresystems AG gewährleistet, dass die von ihr in Eigenleistung hergestellten Systemkomponenten keine Schutzrechte Dritter verletzen, unter der Bedingung, dass der Kunde

- » ihr innert 30 Tagen schriftlich mitteilt, wenn ein Dritter eine Schutzrechtsverletzung behauptet hat und zudem

- » der Coresystems AG auf Wunsch die Verhandlungen mit dem Dritten, evtl. die Prozessführung ausschliesslich überlässt.

Wo die Verletzung von Schutzrechten durch Systemkomponenten anderer Hersteller behauptet wird, gelten ausschliesslich die Gewährleistungspflichten dieser Hersteller. Die Coresystems AG verpflichtet sich, allfällige Gewährleistungsrechte, die ihr gegenüber diesen Herstellern zustehen, dem Kunden auf Wunsch abzutreten.

f) Liegen Schutzrechtsverletzungen Dritter vor und ist der Kunde seinen Obliegenheiten gemäss dieser Bestimmung nachgekommen, wird die Coresystems AG nach freiem Ermessen

- » mit Einwilligung des Kunden Änderungen an der Software vornehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder

- » die vertragliche Vergütung zurückerstatten, wenn der Kunde einwilligt, die Programme in nicht wiederherstellbarer Weise aus allen Systemkomponenten zu löschen und das übrige Arbeitsergebnis nicht mehr zu gebrauchen und wo möglich zu löschen.

g) Die Coresystems AG hält den Kunden für gerechtfertigte Ansprüche Dritter schadlos. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu. Die Coresystems AG gewährleistet zudem, dass das gelieferte System die Funktionen bzw. die Bestimmung gemäss Vertrag erfüllt, unter den Bedingungen, dass

- » das Arbeitsergebnis korrekt und bestimmungsgemäss verwendet bzw. bedient und in der empfohlenen Soft- und Hardwareumgebung betrieben

- » keine von der Coresystems AG nicht autorisierten Veränderungen am Informatiksystem (Hard- und Software) durchgeführt

- » der Kunde mit der Coresystems AG einen Systemwartungsvertrag abgeschlossen hat

- » der Coresystems AG die Mängel sofort schriftlich in qualifizierter Weise angezeigt

- » die Mängel innert 6 Monaten seit Abnahme entdeckt wurden.

h) Ist die Mängelanzeige ungenügend, teilt die Coresystems AG dem Kunden mit, welche Angaben und Dokumentationen sie noch benötigt. Der Kunde hat diese unverzüglich nachzureichen.

Liegt der Mangel in der Hardware vor, die von Drittunternehmen geliefert wurden, stehen dem Kunden hierfür ausschliesslich die Gewährleistungsrechte gegenüber dem Drittunternehmen zu. Falls notwendig, wird die Coresystems AG die ihr gegenüber dem Drittunternehmen zustehenden Gewährleistungsrechte dem Kunden abtreten.

i) Im Übrigen hat der Kunde nur Anspruch auf Nachbesserung durch die Coresystems AG. Es obliegen ihm für die Nachbesserung die Mitwirkungspflichten gemäss diesen AGB. Gelingt der Coresystems AG die Behebung des Mangels nicht innert 2 Monaten, obwohl der Kunde seinen Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachgekommen ist, kann der Kunde eine Nachfrist von 1 Monat ansetzen und falls die Behebung des Mangels in dieser Nachfrist nicht möglich war, eine Minderung der vertraglichen Vergütung verlangen. Bei erheblichen Mängeln kann der Kunde anstelle einer Minderung wahlweise auch ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Für Systemteile, die mit gutem Willen vom Kunden weiterverwendet werden können, kann nicht vom Vertrag zurückgetreten werden.

Stellt sich heraus, dass die Mängel

- » auf die falsche Bedienung der Software durch die Lizenznehmerin oder Personen in ihrem Umfeld

- » auf nicht von der Coresystems AG autorisierten Veränderungen oder Eingriffe in das Informatiksystem

- » Fehlbedienungen des Informatiksystems oder

- » eine Systemumgebung, die nicht den Empfehlungen von der Coresystems AG entsprechen

zurückzuführen sind, dann hat der Kunde der Coresystems AG den Aufwand für die Ursachenermittlung und die Mängelbehebung als Regiearbeit gemäss den aktuellen Einheitspreisen der Coresystems AG zu entschädigen. Schadenersatz wegen Verletzung von Coresystems AG Urheberrechten wird vorbehalten.

§14 Schulungen

a) Wurde eine Schulung vereinbart, dann ist die Schulungsgebühr unvermindert geschuldet, auch wenn die Schulung auf Wunsch des Vertragspartners nicht durchgeführt oder verkürzt wird oder weniger als die vereinbarte Anzahl Teilnehmer erscheinen.

b) Mehr als die vereinbarte Anzahl von Personen können nur mit Einverständnis von der Coresystems AG teilnehmen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist für jeden zusätzlichen Teilnehmer eine zusätzliche Entschädigung fällig.

c) Kann die Schulung wegen Krankheit des Unterrichtenden oder höherer Gewalt nicht wie vereinbart durchgeführt werden, sind die Schulungsdaten neu zu vereinbaren. Im Übrigen sind eine Verschiebung der Schulungsdaten oder die Verlegung des Schulungsortes nur mit Einverständnis von der Coresystems AG möglich.

d) In der Schulungsgebühr enthalten sind die Nutzung des Kurslokals sowie das Honorar des Unterrichtenden. Nicht enthalten sind die Reise- und Übernachtungskosten für Schulungen, die ausserhalb der Räumlichkeiten der Coresystems AG durchgeführt werden. Ebenfalls nicht enthalten sind die Schulunterlagen. Falls der Kunde es wünscht, können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern sie mindestens 1 Woche vor der Schulung gemeinsam vereinbart wurden.

e) Die Schulung wird von Mitarbeitern der Coresystems AG erteilt, die für die zu vermittelnde Materie über ausreichend praktische Erfahrung verfügen und sich für die Schulung gut vorbereitet haben. Weitergehende Sorgfaltspflichten hat die Coresystems AG nicht.

§15 Dokumentation

Die von der Coresystems AG abgegebenen und veröffentlichten Dokumentationen und Benutzerhandbücher über ihre Softwareprodukte und andere Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur zum Eigengebrauch kopiert werden.

§16 Haftung

a) Die Coresystems AG haftet nur für vorsätzliche oder grobfahrlässige Schadenszufügung ihrer Vertreter und Angestellten. Für Hilfspersonen, die sie zur Erbringung ihrer Leistungen beizog sowie im Falle von mittlerer Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Angestellten haftet sie nur für unmittelbaren Schaden und zwar bis zu 20% der vertraglichen Vergütung.

b) Im Übrigen wird die Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen, insbesondere für mittelbaren Schaden (Folgeschaden), z.B. Datenverlust beim Kunden, entgangener Gewinn, Konventionalstrafen etc.

c) Die Coresystems AG haftet in keinem Fall für Schaden

- » den der Kunde durch zumutbare Massnahmen, wie z.B. regelmässige Programm- und Datensicherungen (inkl. Virenschutz) hätte verhindern oder verringern können
- » der durch unsachgemässe Bedienung der Software durch Angestellte und Hilfspersonen des Kunden verursacht oder vergrössert wurde
- » der durch Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden entstanden ist oder sich deswegen vergrössert hat
- » Datenverlust

d) Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten täglich zu sichern. Bei einem von Coresystems AG zu vertretenden Datenverlust haftet Coresystems AG nur in Höhe des bei Vorhandensein von Sicherungskopien erforderlichen Reproduktionsaufwandes.

§17 Geheimhaltungsklausel

Die Parteien sind zur Geheimhaltung von vertraulichen, nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages erhalten haben, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, auch dann, wenn sie die Informationen rein zufällig erhalten haben. Sie sind verpflichtet, die mit der Vertragsabwicklung beauftragten Angestellten und Hilfspersonen zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Pflicht gilt nicht, wenn die Preisgabe von Informationen zur Vertragserfüllung oder zur Durchsetzung der vertraglichen Leistungen und Pflichten in einem Verfahren der anderen Partei nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

§18 Verschiedenes

a) Übt die Coresystems AG Rechte aus diesem Vertrag nicht aus, so darf dies nicht als Verzicht verstanden werden, diese Rechte später auszuüben.

b) Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig, unmöglich oder nichtig, so hat dies keinen Einfluss auf die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültigen, nichtigen oder unmöglichen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

c) Die Coresystems AG behält sich vor, ihre AGB abzuändern. Sie werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn nicht innert eines Monats Widerspruch erhoben wird. Die aktuellen AGB sind auf www.coresystems.net ersichtlich.

§19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung liegt am Sitz der Coresystems AG. Es gilt das Schweizerische Recht unter Ausschluss des UNO-Kaufrechts. Verweisungen des Schweizerischen internationalen Privatrechts auf ausländisches Recht sind nicht beachtlich.

Windisch, April 2016

Anhang I, Wartungsverträge

§1 Wartung im Allgemeinen

a) Beim Erwerb von Hardware-Systemen, Websites, Webshops, Coresuite Produkten, Individualprogrammierungen und SAP Business One Installationen entsteht automatisch ein Wartungsvertrag.

b) Der Wartungsvertrag erneuert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auf das Ende des Jahres gekündigt wird. Der Wartungsvertrag im Zusammenhang mit SAP Business One Installationen kann frühestens nach zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung des Wartungsvertrages führt automatisch zur Beendigung des Nutzungsrechts der gelieferten Software sowie die Beendigung der Bereitstellungspflicht durch die Coresystems AG. Somit entfällt der Anspruch auf Support sowie Produkte Updates für die jeweiligen Coresuite Module.

c) Für den telefonischen Support gelten folgende Bedingungen:

- » Verrechnung der Supportdienstleistungen ab der 1. Minute zum aktuell gültigen Stundentarif der Coresystems AG
- » Verrechnung von 150% des aktuell gültigen Stundentarifs der Coresystems AG bei Supportdienstleistungen ausserhalb der normalen Arbeitszeiten
- » Minimalverrechnung von 15 Minuten pro Supportdienstleistung

d) Coresystems AG behandelt Supportanfragen so schnell wie möglich. Eine allgemeine Reaktionszeit wird nicht garantiert. Ausnahmen bilden separate individuelle Regelungen.

e) Die vereinbarte Wartungsgebühr kann durch Coresystems AG angepasst werden. Die Anpassung muss dem Vertragspartner kommuniziert werden. In diesem Falle besteht für den Vertragspartner ein ausserordentliches Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt der Anpassung.

§2 Wartung von Webseiten, Portalen und Online-Shops

a) Die Coresystems AG erstellt Online-Shops und Webseiten ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung nur zusammen mit einem Wartungsvertrag. Mangels anderer schriftlicher Abrede wird die Wartungsgebühr in Abhängigkeit von der Vergütung gemäss Schlussabrechnung berechnet. Der Wartungsvertrag läuft ab dem Datum der Abnahme des Online-Shops bzw. der Webseite. Die Wartungsgebühr ist für das laufende Jahr anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

b) Mit der Wartungsgebühr werden dem Kunden folgende Dienste und Leistungen garantiert:

- » Die Bereitstellung eines Supportdienstes mit speziell ausgebildeten Mitarbeitern.
- » Behebung von Produktfehlern, die nicht während der Testphase gefunden wurden (bitte die Definition Produktfehler in der Terminologie/Glossar am Anfang dieser AGB's beachten).
- » Erhalt von Software-Updates (exklusive Installationsdienstleistungen).

c) Der Online-Shop bzw. die Webseite mit den Kundendaten werden dem Kunden bei Beendigung des Wartungsvertrages auf Verlangen auf einem Datenträger ausgehändigt. Die Coresystems AG kann die entsprechenden Auslagen und den diesbezüglichen Zeitaufwand gemäss ihren aktuellen Einheitspreisen verrechnen.

d) Der Roll-out einer angepassten Software liegt in der Verantwortung der Kunden soweit nicht anderweitig vereinbart.

§3 Wartung von Coresuite Produkten

a) Coresuite Produkte werden nur zusammen mit einem Wartungsvertrag lizenziert. Mangels anderer schriftlicher Abrede wird die Wartungsgebühr in Abhängigkeit von den Brutto-Lizenzkosten berechnet. Der Wartungsvertrag läuft ab Vertragsunterzeichnung. Die Wartungsgebühr ist für das laufende Jahr anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

b) Mit der Wartungsgebühr werden dem Kunden folgende Dienste und Leistungen garantiert:

- » Die Bereitstellung eines Supportdienstes mit speziell ausgebildeten Mitarbeitern.
- » Behebung von Produktfehlern, die nicht während der Testphase gefunden wurden (bitte die Definition Produktfehler in der Terminologie/Glossar am Anfang dieser AGB's beachten).
- » Anpassung der Module an geänderte SAP Business One Versionen und Melden der im Zusammenhang stehenden SAP Business One Produktfehler an die SAP AG.
- » Stetige Erweiterung der Coresuite Produktebasis (Coresuite Framework).
- » Erhalt von Software-Updates (exklusive Installationsdienstleistungen).

c) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf kostenfreie Unterstützung bei der Installation, Bedienung, Fehlerbehebung oder irgendeine andere Unterstützung durch die Coresystems AG, weder vor Ort noch telefonisch.

d) Der Roll-out einer angepassten Software liegt in der Verantwortung der Kunden soweit nicht anderweitig vereinbart.

Wartung von SAP Business One Installationen

a) SAP Business One Installationen werden unter dem Lead von Coresystems AG allein oder in Zusammenarbeit mit einem SAP Business One VAR Partner realisiert. Es wird in beiden Fällen die Wartung verrechnet auf den Lizenzen. Mangels anderer schriftlicher Abrede wird die Wartungsgebühr in Abhängigkeit von den Brutto-Lizenzkosten berechnet. Der Wartungsvertrag läuft ab Vertragsunterzeichnung. Die Wartungsgebühr ist für das laufende Jahr anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet. Die Vertragspartner bei Wartungsverträgen sind der Endkunde und ein von der Coresystems AG bestimmter SAP Business One VAR Partner. Die Coresystems AG vollbringt nur dann Wartungsarbeiten, wenn sie seitens des SAP Business One VAR Partner dazu beauftragt wird. Mit der Wartungsgebühr werden dem Kunden folgende Dienste und Leistungen garantiert:

- » Die Bereitstellung eines Supportdienstes mit speziell ausgebildeten Mitarbeitern.
- » Behebung von Produktfehlern, die nicht während der Testphase gefunden wurden (bitte die Definition Produktfehler in der Terminologie/Glossar am Anfang dieser AGB's beachten).
- » Erhalt von Software-Updates durch SAP (exklusive Installationsdienstleistungen).

b) Der Wartungsvertrag kann frühestens zwei Jahre nach dem Abnahmedatum gekündigt werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des schriftlichen Wartungsvertrages, der mit dem Endkunden und dem SAP Business One VAR Partner ausgearbeitet wird.

c) Der Roll-out einer angepassten Software liegt in der Verantwortung der Kunden soweit nicht anderweitig vereinbart.

§4 Wartung von Individual Programmierungen für SAP Business One und andere SAP Software Systeme

a) Wurde die Coresystems AG beauftragt für einen Ihrer Kunden ein individuelles AddOn oder eine Regel für Coresuite Customize zu programmieren, welches die Business Logik von SAP in irgendeiner Weise ergänzt oder erweitert, so geschieht dies ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung nur zusammen mit einem Wartungsvertrag. Mangels anderer schriftlicher Abrede wird die Wartungsgebühr in Abhängigkeit von der Bruttoprojektsumme berechnet.

b) Mit der Wartungsgebühr werden dem Kunden folgende Dienste und Leistungen garantiert:

- » Die Bereitstellung eines Supportdienstes mit speziell ausgebildeten Mitarbeitern.
- » Behebung von Produktfehlern, die nicht während der Testphase gefunden wurden (bitte die Definition Produktfehler in der Terminologie/Glossar am Anfang dieser AGB's beachten).
- » Anpassung der Individual Programmierung an geänderte SAP Business One Versionen (SAP Business One oder Microsoft SQL Server).

c) Die Coresystems AG ist nicht verpflichtet, Erweiterungen und Änderungswünsche zu entwickeln. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es ausserhalb der Kontrolle der Coresystems AG liegt, wenn SAP oder Microsoft eine Version auf den Markt bringt, die von der Individual Programmierung nicht mehr unterstützt werden kann. Der Kunde hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Programmierdienstleistungen und bereits in Rechnung gestellte Wartungsgebühren.

d) Sollte SAP eine Version auf den Markt bringen, die von der Individual-Programmierung nicht mehr unterstützt werden kann, darf der Wartungsvertrag ausserordentlich gekündigt werden, sofern der Kunde diese Version von SAP bei sich installiert hat. Ausserordentliche Kündigungen erfolgen auf Ende des laufenden Monats. Allfällige Wartungsgebühren werden bis zu diesem Termin pro Rata geschuldet.

e) Im Falle eines Software Updates (SAP Business One, SQL Server oder andere Server-Komponenten) empfiehlt es sich, ein Test-Update auf einem geeigneten Server vorzunehmen. Die Verantwortung liegt beim Kunden soweit nichts anders vereinbart. Bitte beachten Sie, dass Coresystems AG die Produkte von Drittanbietern nicht beeinflussen kann bezüglich Produktkompatibilität (z.B. SAP Business One mit einem speziellen Betriebssystem oder Microsoft SQL Server mit einem speziellen Betriebssystem oder sogar der Kompatibilität von Microsoft Excel Versionen mit anderer Software).

f) Der Roll-out einer angepassten Software liegt in der Verantwortung der Kunden soweit nicht anderweitig vereinbart.

Anhang II, Software-Miete (SaaS, OnDemand)

§1 Geltung / Regelungsgegenstand

- a) Diese besondere Bedingungen für die Software-Miete gelten ausschliesslich für die Vermietung von Coresystems Field Service Software sowie 3rd Party Software, welche über das coresuite.com Portal angeboten wird. Soweit Coresystems dem Kunden Software anderer Hersteller liefert, gelten die allgemeinen Lizenzbedingungen und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.
- b) Während der Laufzeit dieses Mietvertrages hat der Mieter auch das Recht auf die Inanspruchnahme für sämtliche Update und Upgrade Versionen der gemieteten Software. Der Maintenance Support deckt den Support für alle Funktionen der Standard-Software ab. Zusätzliche Programmierungen an der Software werden in Hinsicht der Wartung individuell bestimmt.
- c) Sofern der Kunde Software-Lizenzen von Coresystems AG zur Überlassung der Software an Dritte verwendet, ist Coresystems AG berechtigt, monatlich eine automatische Zählung aller aktiven Software des Kunden zu verlangen.

§2 Laufzeit und Kündigung

- a) Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit eines Mietvertrages 12 Monate ab Vertragsabschluss.
- b) Der Mietvertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von 90 Tagen vor Vertragsende kündigt. Entsprechendes gilt für einen bereits verlängerten Vertrag. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- c) Während der Vertragslaufzeit ist Coresystems AG berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausserordentlich zu kündigen, wenn besondere Kündigungsgründe vorliegen (siehe §4 Ausserordentliche Kündigung). Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung hat Coresystems AG das Recht, den gesamten Mietzins vom Mieter als pauschalierten Schadensersatz zu fordern, der über die gesamte Laufzeit des Mietvertrages vom Mieter an Coresystems AG zu bezahlen wäre. Coresystems AG ist nicht verpflichtet, bereits vor der ausserordentlichen Kündigung vom Mieter gezahlte Mietzinsen für spätere Monate an den Mieter zurück zu zahlen. Coresystems AG und dem Mieter steht das Recht zu, einen höheren oder geringeren Schaden der jeweils anderen Vertragspartei geltend zu machen und nachzuweisen.
- d) Das Recht des Mieters zur ausserordentlichen Kündigung des Vertrages wird durch die Regelung dieses Paragraphen nicht eingeschränkt.

§3 Mietzinsanpassung, Mietzinszahlung

- a) Für den Fall der Vertragsverlängerung nach Punkt 2 b) behält sich Coresystems AG vor, den Mietzins für die jeweils vom Mieter genutzte Software an die dann gültige Preisliste von Coresystems AG anzupassen. Coresystems AG wird den Mieter über Änderungen der Preisliste in Bezug auf die vom Mieter genutzte Software wenigstens drei Monate vor Ablauf des laufenden Mietvertrages informieren.
- b) Für den Fall, dass der Mieter während der Vertragslaufzeit zusätzlich zu den vereinbarten Software-Lizenzen weitere Software von Coresystems AG bezieht, wird Coresystems AG den Mietzins entsprechend der dann insgesamt genutzten Software-Lizenzen für die Vertragslaufzeit anpassen.
- c) Der Mietzins sowie mögliche weitere monatliche Rechnungsbeträge für zusätzliche Support-Leistungen werden im Voraus in Rechnung gestellt und sind innert geforderten Fristen durch den Mieter zu entrichten.
- d) Gerät der Mieter mit der Mietzinszahlung für mehr als 30 Tage in Verzug, steht Coresystems AG das Recht zu, alle Leistungen wie Aktivierung der Software durch Lizenzschlüssel und Support bis zur Zahlung der rückständigen Mietzinsen einzustellen sowie den Zugang der gemieteten Software zu deaktivieren, ohne dass es dafür einer weiteren Mitteilung an den Mieter bedarf.
- e) Bei Zahlungsverzug des Mieters ist Coresystems berechtigt, Verzugszinsen gemäss unseren AGB's zu erheben. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Zinsschaden bleibt beiden Seiten vorbehalten.
- f) Die Miete wird in einer Jahresrate (12 Monate) im Voraus in Rechnung gestellt.

§4 Ausserordentliche Kündigung

- a) Beiden Vertragsparteien steht das Recht zur ausserordentlichen Kündigung des Mietvertrages zu, für den Fall, dass die andere Vertragspartei wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt. Die Parteien schliessen jedoch solche Kündigungsgründe ausdrücklich aus, die nicht die Funktionsfähigkeit der Coresystems-Software beeinträchtigen. Coresystems AG ist berechtigt, diesen Mietvertrag ausserordentlich zu kündigen, wenn insbesondere eine der nachfolgenden Bedingungen eintreten:
- » Der Mieter hat wiederholt gegen die Software-Lizenzbestimmungen von Coresystems AG verstossen.
 - » Der Mieter hat seine Vertragsnummer oder sein Kundenpasswort an Dritte weitergegeben, welche der Mieter von Coresystems AG erhalten hat, um Zugang zu den Support-Leistungen von Coresystems AG zu erhalten. Gleiches gilt für die Weitergabe von Vertragsnummer und Passwort an solche Mitarbeiter des Mieters, die nicht gegenüber Coresystems AG als Ansprechpartner vom Mieter benannt wurden.
- b) Für den Fall der Beendigung dieses Mietvertrages aufgrund einer ausserordentlichen Kündigung hat der Mieter umgehend die Nutzung der von ihm genutzten Software einzustellen. Dazu hat der Mieter sämtliche von Coresystems AG gelieferte Software von den jeweiligen Computern zu löschen.
- c) Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung durch Coresystems AG, die der Mieter schuldhaft herbeigeführt oder veranlasst hat, behält Coresystems AG den Anspruch auf die Zahlung des gesamten Mietzinses für die Ursprünglich vereinbarte Laufzeit dieses Mietvertrages.

§5 Updates und Upgrades der Coresystems-Software

a) Updates

- (1) Coresystems AG wird dem Mieter während der Vertragslaufzeit alle Updates der gemieteten Software zur Verfügung stellen. Coresystems AG ist jedoch nicht zur Implementation oder Konfiguration der Updates verpflichtet.
- (2) Coresystems AG ist nur zu solchem Support verpflichtet, der die Software im Standard sowie die Funktionalitäten entsprechend der Feature Liste betrifft sofern Coresystems AG auch helfen kann. Ebenso übernimmt Coresystems AG keine Gewähr dafür, dass vom Mieter erstellte individuelle Anpassungen an eine Vorgängerversion der Software auch bei Einsatz des Updates oder Upgrades funktionstüchtig bleiben. Falls der Mieter auch einen Support seiner individuellen Coresystems-Software wünscht, so hat er hierzu eine separate Supportvereinbarung mit Coresystems AG zu schliessen.
- (3) Unter Updates sind solche neue Software-Versionen zu verstehen, die Produktverbesserungen enthalten. Updates der Software haben jeweils eine höhere Versionsnummer als die Vorgängerversion der jeweiligen Software.

b) Lizenzbestimmungen bei Update/Upgrade

Für die mit dem Mietvertrag vereinbarte Nutzung der Software gelten die jeweils gültigen Enduser-Lizenzbestimmungen (EULA). Im Falle der Nutzung eines Updates oder Upgrades der vertragsgegenständlichen Software gelten die dann jeweils gültigen EULA. Im Übrigen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Coresystems AG für den Verkauf von Standardsoftware Anwendung. Mit der Installation des von Coresystems AG zur Verfügung gestellten Updates oder Upgrades verliert der Mieter das Recht zur weiteren Nutzung der Vorgängerversion der Software.

Anhang III, End User License Agreement (EULA)

§1 Nutzungsumfang

a) Coresystems AG räumt dem Anwender das einfache, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der Vertragssoftware ein. Die Lizenzierung beinhaltet das Recht, die Vertragssoftware in dem einzelvertraglich vereinbarten Umfang einzusetzen. Ergänzend für den Nutzungsumfang gilt daneben die technische Dokumentation. Der Anwender hat etwaige vertragliche oder von der Software technisch vorgegebene Nutzungseinschränkungen strikt einzuhalten.

b) Der Anwender ist zu einer Übertragung der Software an Dritte nur berechtigt, wenn der Erwerber sich mit vorliegenden Coresystems EULA einverstanden erklärt. Er hat sicherzustellen, dass der Dritte Kenntnis von dem Coresystems EULA und der technischen Dokumentation der Vertragssoftware erhält. Der übertragende Anwender hat alle noch in seinem Besitz befindlichen Sicherungskopien an den Erwerber mit zu übergeben oder unverzüglich zu vernichten. Der übertragende Anwender wird im Rahmen der Softwareübertragung bestehende nationale und internationale Ausführbeschränkungen beachten.

c) Die Übertragung der Nutzungsbefugnis im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (z.B. Miete, Leasing, Pacht) die Erwerbszwecken und den wirtschaftlichen Interessen des Anwenders dient, ist nicht zulässig, es sei denn es handelt sich bei dem Anwender um einen ASP, d.h. ein Unternehmen, das als Outsourcing-Dienstleister für Händler den ausgelagerten Betrieb von kompletten eCommerce Systemen anbietet. In diesem Falle hat sich auch der Vertragspartner mit den Coresystems EULA einverstanden zu erklären. Dieser hat sicherzustellen, dass der Vertragspartner des ASP Kenntnis von den Coresystems EULA erhält, sowie sein Einverständnis hiermit erklärt.

§2 Urheber- und Schutzrechte/Drittrechte

a) Der Anwender erkennt die Urheberrechte von Coresystems AG und damit die ausschliesslichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software an. Die ausschliesslichen Nutzungs- und Verwertungsrechte bestehen auch an Software-Erweiterungen oder -Änderungen, die Coresystems AG für den Anwender auftragsgemäss erstellt hat.

b) Der Anwender erkennt die Marken-, Warenzeichen-, Namens- und Patentrechte von Coresystems AG an der Software und der dazugehörigen Dokumentation an. Es ist ihm untersagt, Urheberrechtshinweise und Hinweise auf bestehende Schutzrechte zu entfernen, zu verändern oder sonstwie unkenntlich zu machen.

c) Soweit Coresystems AG in die Vertragssoftware integrierte lizenzierte Software von Dritten („embedded licences“) liefert, ist deren Einsatz nur in Verbindung mit der Coresystems Vertragssoftware möglich.

§3 Vervielfältigungsrechte des Anwenders

a) Der Anwender darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massespeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

b) Darüber hinaus kann der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.

c) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Anwender nicht anfertigen. Gegebenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über Coresystems AG zu beziehen.

§4 Dekompilierung und Programmänderung

a) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschliessung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschliesslich einer Programmänderung sind dem Anwender untersagt.

b) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

§5 Mängelhaftung

a) Soweit ein Mangel der Software vorliegt, kann der Anwender nach seiner Wahl die Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verlangen. Im Falle der Mangelbeseitigung ist Coresystems AG verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

b) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Anwender nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

c) Coresystems AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Anwender Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Coresystems AG beruhen. Soweit Coresystems AG keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

d) Coresystems AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

e) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

§6 Haftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in §5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

§7 Schlussbestimmungen

a) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Coresystems EULA beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.

b) Ist eine Bestimmung in der vorliegenden Coresystems EULA unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Enthalten die Coresystems EULA eine Lücke, soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

c) Sofern der Anwender ebenfalls AGB verwendet und sich diese mit den Coresystems EULA inhaltlich decken, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender einzelner Regelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die AGB des Anwenders Regelungen enthalten, die in diesem Coresystems EULA nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Coresystems EULA Regelungen, die in den AGB des Anwenders nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Regelungen des Coresystems EULA.

d) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er die Software nicht wissentlich auf direktem oder indirektem Wege in Länder exportieren wird, welche unter Exportbeschränkungen des jeweiligen Landes fallen. Er verpflichtet sich insbesondere dazu, die Software nicht in Länder auszuführen, auf der von der US-Regierung verfügbaren Embargoliste (in der jeweils gültigen Form) für Güter und Dienstleistungen stehen.